

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	265/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Integrationsrates sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. beschließt, die dem Integrationsrat bisher obliegenden Aufgaben (§ 13 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
2. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates fest auf insgesamt 11 , wovon

<u>5</u>	stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und
<u>6</u>	stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählen sind.

Die Ratsmitglieder

3. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags folgende stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/in/nen in den Integrationsrat :

als Mitglieder**als persönliche/n Stellvertreter/in**

- 3.1 **von der CDU-Fraktion (2 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder

die Ratsmitglieder

.....
.....

.....
.....

- 3.2 **von der SPD - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied

das Ratsmitglied

.....

.....

- 3.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied

das Ratsmitglied

.....

.....

3.4

von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)

das Ratsmitglied

das Ratsmitglied

.....

.....

Sachverhalt

Nach § 27 der Gemeindeordnung (GO) kann in der Stadt Bornheim ohne rechtliche Verpflichtung ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates sind auf dessen Antrag dem Rat oder einem zuständigen Ausschuss vorzulegen (§ 27 Abs. 8 GO).

Zu Fragen, die ihm vom Rat, einem zuständigen Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, soll der Integrationsrat Stellung nehmen (§ 27 Abs. 9 GO).

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO gewählt werden und vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 3 GO bestellte Ratsmitglieder hinzutreten.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO).

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter/innen (§ 27 Abs. 7 Satz 2 GO).

Die Zahl der nach Abs. 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Abs. 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen (§ 27 Abs. 1 Satz 5).

Der Integrationsrat bestand in der letzten Wahlperiode aus 11 Mitgliedern. Davon 5 Ratsmitglieder sowie 6 gewählte Mitglieder.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Dies gilt beim Integrationsrat für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle in den Integrationsrat zu bestellenden Ratsmitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.